

# Mietvertragsbedingungen Perino & Co. Veranstaltungstechnik

## 1. Vertragsinhalt

Die nachstehend genannten Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Mietverkehr mit dem Kunden von Perino & Co. Veranstaltungstechnik. Abmachungen, die von den Bedingungen abweichen, sind nur mit einer schriftlichen Bestätigung von Perino & Co. Veranstaltungstechnik gültig.

## 2. Dauer der Miete

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag, also 24 Stunden. Auf dem Mietvertrag und / oder der Offerte wird die Dauer festgehalten.

## 3. Abschluss des Vertrages

Durch die Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt der Mieter, das gesamte Material erhalten zu haben. Dieses wurde geprüft und von einem Mitarbeiter von Perino & Co. Veranstaltungstechnik als einwandfrei erklärt.

## 4. Berechtigung zum Vertragsabschluss

Der Mietende ist volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt. Ist dies nicht der Fall, ist die Unterschrift des rechtlichen Vormundes erforderlich. Bei der Warenabholung darf ein Ausweis verlangt werden.

## 5. Gebrauch gemietetes Material

Änderungen jeglicher Art am Mietmaterial sind strikt untersagt. Der Mietende hat das gesamte Equipment von Perino & Co. Veranstaltungstechnik sorgfältig und mit besten Wissen und Gewissen zu gebrauchen. Alle Weisungen, die vom Personal von Perino & Co. Veranstaltungstechnik mitgegeben werden, müssen vom Mieter eingehalten werden.

## 6. Schäden am Mietmaterial

Für alle Schäden, die über die normale Abnutzung gehen, ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Jegliche Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Vorgängige Schäden werden bei der Übergabe des Materials unterhalb der Vereinbarungen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet.

## 7. Gefahrenübergabe

Die Gefahrenübergabe findet bei der Lieferung durch Perino & Co. Veranstaltungstechnik oder der Lagerausgabe statt. Bei der Rückgabe oder Abholung erlischt diese.

## 8. Eigentum

Das gesamte Mietequipment und Zubehör ist und bleibt Eigentum von Perino & Co. Veranstaltungstechnik. Die Aufkleber, Firmenlogos und Beschriftungen dürfen vom Mieter weder überklebt, abgedeckt noch entfernt werden. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen sind gegenüber Perino & Co. Veranstaltungstechnik unwirksam.

## 9. Gewährleistung der Funktion

Perino & Co. Veranstaltungstechnik stellt zum Mietzeitpunkt funktionstüchtige Materialien bereit. Während der Mietdauer auftretende Defekte und Pannen sind unvorhersehbar. Deshalb verzichtet der Kunde **ausdrücklich** auf jede Schadenersatzforderung.

## 10. Haftung

Vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Lagereingang in Winterthur-Elsau übernimmt der Mieter die volle Haftung für das gemietete Equipment. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, die: durch die Lieferung, Witterung, Nichteinhalten der Normen und Vorschriften, unfachliche und unsachliche Bedienung und Behandlung, Diebstahl, Verschmutzung, unverantwortlichen Fahrstil, falsches Sichern im Transportfahrzeug verursacht werden.

Perino & Co. Veranstaltungstechnik übernimmt keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit den Materialien, Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 11. Nicht stattfinden des Events

Perino & Co. Veranstaltungstechnik übernimmt keine Verantwortung für die Events, die mit dem gemieteten Equipment ausgerichtet werden.

Wird der Event, für den das Equipment gemietet wurde, aufgrund schlechter Witterung, zu wenig Besuchern oder zu wenigen Helfern abgesagt, kann das bezahlte Mietgeld nicht zurückgefordert werden.

Wird von den Lieferanten von Perino & Co. Veranstaltungstechnik bei der Lieferung festgestellt, dass der Mieter nicht über das nötige Wissen und die Verantwortung verfügt, das Equipment zu bedienen und zu verwalten, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag zurückzuziehen. Eine Schadensersatzforderung wird objektiv je nach Situation vorgenommen. Die Anfahrt wird zu 100% verrechnet.

## 12. Untervermietung

Dem Mieter ist es strikte untersagt, gemietete Materialien von Perino & Co. Veranstaltungstechnik unterzuvermieten. Auch das Abtreten des Vertrages an Dritte ist untersagt.

### **13. Bewilligung**

Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede andere Art von Aufführungslizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzung des Kunden konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Kunde Perino & Co. Veranstaltungstechnik dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

### **14. Versicherung**

Die Versicherung des gesamten Materials und Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung ist Sache des Mieters.

### **15. Diebstahl**

Kommt Mietmaterial durch Diebstahl oder andere Umstände abhanden, muss der Mieter dies bei der Polizei melden und einen Polizeirapport erstellen lassen.

### **16. Schäden am Mietobjekt**

Entstehen während der Mietzeit Schäden am Mietobjekt, haftet der Kunde vollumfänglich dafür (siehe Punkt 10). Beim Auftreten eines Schadens ist dieser sofort Perino & Co. Veranstaltungstechnik zu melden. Dem Mieter ist es strikt untersagt, selber eine Reparatur zu veranlassen oder vorzunehmen.

### **17. Annullierung des Mietvertrages**

Bei einer Annullierung eines bereits bestehenden Mietvertrages sind die Kosten vom Mieter wie folgt zu übernehmen:  
bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% des Mietgeldes  
bis 7 Tage vor Mietbeginn: 75% des Mietgeldes  
danach 100% des vereinbarten Mietvertrags.

Zu diesem Betrag werden allfällige Vorbereitungsarbeiten und speziell bestelltes/angefertigtes Mietmaterial verrechnet.

### **18. Rückgabe des gemieteten Materials**

Die vom Vermieter festgelegte Mietdauer ist vom Mieter einzuhalten. Innerhalb von sieben Tagen nach Wareneingang wird das Material von Perino & Co. Veranstaltungstechnik geprüft und getestet. Während dieser sieben Tage kann Perino & Co. Veranstaltungstechnik Regress auf den Mieter nehmen. Allfällige Reparaturen oder Schäden am Mietmaterial werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### **19. Verspätung und Nichteinhaltung des Rückgabetermins**

Der Rückgabetermin wird vom Mieter und Vermieter bei der Abholung des Mietmaterials vereinbart. Dieser ist verbindlich und dringend einzuhalten. Erscheint der Mieter nicht zum

Rückgabetermin, gilt die darauffolgende Zeit automatisch als Mietzeit und der Preis wird dementsprechend jede Woche um den gegebenen Listenpreis von Perino & Co. Veranstaltungstechnik erhöht. Dies dauert bis zum Zeitpunkt an, an dem der Mieter die Objekte retourniert.

## **20. Zahlung des Mietgeldes**

Der gesamte Betrag, der auf dem Mietvertrag schriftlich festgehalten wird, ist bei der Abholung oder per Vorkasse zu bezahlen. Falls der Mieter den vereinbarten Betrag nicht bezahlen kann, kann der Vermieter die Warenausgabe verweigern. Zusätzlich zum Mietvertrag kann ein Depot in der Mindesthöhe von 100 Franken verlangt werden. Dieses wird bei der schadenfreien Rückgabe des Mietmaterials zurückerstattet. Bei verspäteter Rückgabe wird dem Mieter 10 Franken pro 15 Minuten Verspätung vom Depot abgezogen. Das Depot beschränkt nicht die Höhe der Haftung des Mieters. Bei Mieten mit Transport und Personal wird der Mietbetrag vorausbezahlt oder vor Ort inklusive Kautions bezahlt.

## **21. Vorzeitige Rückgabe**

Wird das gemietete Material vorzeitig retourniert, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren.

## **22. Anwendbares Recht**

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.  
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf / ZH